

86/III/E von 12

**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

1010 Wien, den 14. Dezember 1987
Stubenring 1
Telefon (0222) 75 00
Telex 111145 oder 111780
P.S.K. Kto.Nr. 5070.004
Auskunft

Zl. 46.000/14-5/1987

Dr. Kurt Wegscheidler
Klappe 6356 Durchwahl

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem aus Anlaß des 50. Jahrestages der Okkupation Österreichs einmalige Ehrengaben für Widerstandskämpfer und Opfer des Faschismus geschaffen werden (Ehrengabengesetz);

Gesetzesentwurf
Zl. 86 - GE/1987
Datum 17.12.87
Verteilt 21.12.1987 KWS

Durchführung des Begutachtungsverfahrens

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

K. Glöckner

Mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 13. Mai 1976, GZ 600614/3-VI/2/76, werden anbei 25 Ausfertigungen des gleichzeitig den zur Begutachtung berufenen Stellen zugeleiteten Entwurfes eines Ehrengabengesetzes samt Erläuterungen übermittelt. Die befaßten Stellen wurden ersucht, ihre Stellungnahme bis längstens 11. Jänner 1988 kanntzugeben.

Beilagen:

25 Ausfertigungen des Gesetzesentwurfes und der Erläuterungen

Der Bundesminister:
D a l l i n g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

K. Glöckner

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

46.000/14-5/1987

Bundesgesetz vom _____, mit dem
aus Anlaß des 50. Jahrestages der Okkupation
Österreichs einmalige Ehrengaben für
Widerstandskämpfer und Opfer des Faschismus
geleistet werden (Ehrengabengesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1.(1) Aus Anlaß des 50. Jahrestages der Okkupation
Österreichs erhalten nach Maßgabe der folgenden
Bestimmungen einmalige Ehrengaben:

1. Personen im Sinne der §§ 2 und 5 des
Bundesgesetzes über die Schaffung eines
Ehrenzeichens für Verdienste um die Befreiung
Österreichs, BGBl.Nr. 79/1976,
denen ein Befreiungs-Ehrenzeichen bis einschließlich
31. Dezember 1987 verliehen wurde;
2. Bezieher einer Opferrente gemäß § 11
Abs. 2 oder einer Unterhaltsrente gemäß
§ 11 Abs. 5 lit.a oder c des Opferfürsorgegesetzes,
BGBl.Nr. 183/1947, sofern sie nicht dem Personenkreis
der Z 1 angehören;

- 2 -

3. Bezieher einer Hinterbliebenenrente gemäß § 11 Abs. 3 oder einer Unterhaltsrente gemäß § 11 Abs. 5 lit.b oder einer Beihilfe gemäß § 11 Abs. 7 des Opferfürsorgegesetzes, sofern sie nicht den Personenkreisen der Z 1 und 2 angehören;
 4. Inhaber einer Amtsbescheinigung im Sinne des Opferfürsorgegesetzes, sofern ihnen die Anspruchsberechtigung bis zum 31. Dezember 1987 rechtskräftig zuerkannt wurde und sie nicht den Personenkreisen der Z 1 bis 3 angehören;
 5. Inhaber eines Opferaussweises im Sinne des Opferfürsorgegesetzes, sofern ihnen die Anspruchsberechtigung bis zum 31. Dezember 1987 rechtskräftig zuerkannt wurde und sie nicht den Personenkreisen der Z 1 bis 4 angehören.
- (2) Die Ehrengabe beträgt für Personen im Sinne der Z 1 5.000 S, für Personen im Sinne der Z 2 4.000 S, für Personen im Sinne der Z 3 und 4 3.500 S und für Personen im Sinne der Z 5 2.500 S.

§ 2.(1) Ehrengaben gemäß § 1 Abs. 1 Z 1, 2 und 3 sind im Laufe des Jahres 1988 durch die Ministerialbuchhaltung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales flüssig zu machen.

- (2) Ehrengaben nach § 1 Abs. 1 Z 4 und 5 werden nur auf Ansuchen gewährt. Die Ansuchen sind

- 3 -

bis längstens 31. Dezember 1988 bei sonstigem Ausschluß beim gemäß § 4 zuständigen Amt der Landesregierung einzubringen. Dieses Amt hat die Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 und 5 zu überprüfen und gegebenenfalls die Ehrengabe im Wege der Ministerialbuchhaltung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales anzuweisen.

- § 3. Auf die Leistung der Ehrengabe besteht kein Rechtsanspruch. Die Ehrengabe ist eine höchstpersönliche Leistung.
- § 4. Für die Ermittlungen nach diesem Bundesgesetz sind die Bestimmungen des Opferfürsorgegesetzes sinngemäß anzuwenden.
- § 5.(1) Das Bundeskanzleramt und die Präsidentschaftskanzlei haben die notwendigen Auskünfte zur Durchführung dieses Bundesgesetzes zu erteilen.
- (2) Das Bundesrechenamt hat bei der Besorgung der Geschäfte, die dem Bundesminister für Arbeit und Soziales und den Ämtern der Landesregierungen nach diesem Bundesgesetz obliegen, mitzuwirken, soweit eine solche Mitwirkung im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis gelegen ist.
- (3) Die zur Durchführung des Opferfürsorgegesetzes automationsunterstützt verarbeiteten Daten über Opfer des Kampfes um ein freies,

- 4 -

demokratisches Österreich und Opfer der politischen Verfolgung sind zur Durchführung dieses Bundesgesetzes heranzuziehen.

§ 6. Auf dieses Bundesgesetz sind die Bestimmungen des § 64 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl.Nr. 152/1957, sinngemäß anzuwenden.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich § 5 Abs. 2 und § 6 der Bundesminister für Finanzen
2. hinsichtlich § 5 Abs. 1 der Bundeskanzler und der Bundespräsident
3. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit und Soziales.

Ehrengabengesetz

V O R B L A T T

A. Problem und Ziel

Finanzielle Zuwendungen an Widerstandskämpfer und Opfer der politischen und rassistischen Verfolgung aus Anlaß des 50. Jahrestages der Okkupation Österreichs.

B. Lösung

Leistung einmaliger Ehrengaben an Besitzer eines Befreiungs-Ehrenzeichens und an Opfer im Sinne des Opferfürsorgegesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch das Ehrengabengesetz entsteht dem Bund ein einmaliger Aufwand von 49,4 Millionen Schilling.

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM

FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 46.000/14-5/1987

ERLÄUTERUNGEN

Die Republik Österreich beabsichtigt aus Anlaß des 50. Jahrestages der Okkupation Österreichs Personen, die sich um die Wiedererrichtung der Republik besonders verdient gemacht haben oder die Opfer des Faschismus geworden sind, einmalige Ehrengaben zu leisten.

Der vorliegende Entwurf, der auf Grund eines Vorschlages der Arbeitsgemeinschaft der KZ-Verbände und Widerstandskämpfer erarbeitet wurde, enthält im § 1 eine nähere Umschreibung jener Personengruppen, die eine Ehrengabe erhalten sollen.

Die Höhen der Ehrengaben sind nach den in Frage kommenden Personenkreisen gestaffelt (siehe unten). Wie aus den beigefügten finanziellen Erläuterungen hervorgeht, wird der zu erwartende Aufwand etwa 50 Millionen Schilling ausmachen. Im Bundesvoranschlag 1988 ist hiefür Vorsorge getroffen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der im vorliegenden Entwurf enthaltenen Regelungen gründet sich auf Art. I der 11. Novelle zum Opferfürsorgegesetz (BGBl. Nr. 77/1957) und auf Art. 17 B-VG.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Zu § 1:

Nach dieser Bestimmung sind fünf Gruppen von Leistungsbeziehern vorgesehen, denen im Hinblick auf die

- 2 -

anerkannten Verdienste bzw. Schädigungen Ehrengaben in folgender Höhe gewährt werden:

Besitzer eines Befreiungs-Ehrenzeichens.....	5.000 S
Selbstopfer nach dem Opferfürsorgegesetz, die eine Rente nach diesem BG beziehen.....	4.000 S
Hinterbliebene nach Opfern, die eine Rentenleistung nach dem OFG beziehen.....	3.500 S
Inhaber einer Amtsbescheinigung ohne OF-Rentenbezug.....	3.500 S
Inhaber eines Opferausweises.....	2.500 S

Personen, die zwei oder mehreren dieser Gruppen angehören, erhalten die jeweils höchste für sie in Frage kommende Leistung. Mit Rücksicht darauf, daß die Verleihung von Befreiungs-Ehrenzeichen und die Anerkennung als Opfer im allgemeinen abgeschlossen ist, sollen nur Personen in den Genuß der Ehrengaben kommen, denen das Befreiungs-Ehrenzeichen bis zum 31. Dezember 1987 verliehen bzw. denen die Anspruchsbe-
rechtigung als Opfer bis zu diesem Zeitpunkt rechts-
kräftig zuerkannt worden ist.

Zu § 2:

Die an Besitzer eines Befreiungs-Ehrenzeichens und Rentenbezieher nach dem Opferfürsorgegesetz zu lei-
stenden Ehrengaben werden ohne Ansuchen im Laufe des
Jahres 1988 ausbezahlt werden. Inhaber von Amts-
bescheinigungen und Opferausweisen, die keine Opfer-
fürsorge-Rentenleistungen beziehen, haben um ihre
Ehrengaben bis spätestens 31. Dezember 1988 beim für
die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Opferfür-
sorgegesetz zuständigen Amt der Landesregierung bei
sonstigem Ausschluß anzusuchen. Diese Differenzierung
mußte getroffen werden, da über die beiden ersten
Personenkreise genaue Aufzeichnungen existieren, über
die beiden anderen Gruppen jedoch nicht.

- 3 -

Zu § 3:

Die Ehrengaben sollen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung durch die Ämter der Landesregierungen im Wege der Ministerialbuchhaltung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales geleistet werden. Über die Leistungen wird somit nicht bescheidmäßig abgesprochen. Die Ehrengabe ist eine höchstpersönliche Leistung, sie kann daher an dritte Personen (z.B. Angehörige, Erben) nicht erfolgen.

Zu § 4:

Diese Bestimmung gewährleistet die Durchführung der Ermittlungstätigkeiten durch die nach dem Wohnsitz der potentiellen Leistungsbezieher zuständigen Ämter der Landesregierungen.

Zu § 5:

Durch diese Bestimmungen wird gewährleistet, daß die notwendigen Informationen über die Besitzer von Befreiungs-Ehrenzeichen durch das Bundeskanzleramt und die Präsidentschaftskanzlei bereitgestellt werden und das Bundesrechenamt im Hinblick auf die bei diesem Amt automationsunterstützt verarbeiteten Daten über die Opfer im Sinne des Opferfürsorgegesetzes zur Mitwirkung herangezogen werden kann.

Zu § 6:

Die sinngemäße Geltung des § 64 Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 bedeutet, daß die Ehrengaben nicht der Einkommenssteuer unterliegen, alle Eingaben und Amtshandlungen im Sinne dieses Gesetzes von bundesgesetzlich geregelten Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit sind, und die Gebühren für die Zustellung der Ehrengaben im Inland vom Bund getragen werden.

- 4 -

Das vorliegende Bundesgesetz soll nach Art. 49 B-VG mit dem auf die Versendung des Bundesgesetzes folgenden Tag wirksam werden.

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 46.000/14-5/1987

FINANZIELLE ERLÄUTERUNGEN

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen Besitzer eines Befreiungs-Ehrenzeichens und Opfer im Sinne des Opferfürsorgegesetzes, BGBl.Nr. 183/1947, einmalige Ehrengaben erhalten. Die Staffelung der Ehrengaben und ihre jeweilige Höhe sowie die sonstigen Bestimmungen folgen einem Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der KZ-Verbände und Widerstandskämpfer Österreichs. Die Mittel würden sich etwa wie folgt verteilen:

Laut Mitteilung der Österreichischen Präsidentschaftskanzlei wurden annähernd 4.000 Ehrenzeichen verliehen. Das ergibt einen Aufwand von etwa 20 Millionen Schilling (4.000 mal 5.000 S).

Zum ersten Juli 1987 waren insgesamt 3.814 Renten- und Beihilfenbezieher nach dem Opferfürsorgegesetz vorgemerkt. Diese gliedern sich in 2.055 Selbstopfer und 1.759 Hinterbliebene. Da sich dieser Personenkreis und der Kreis der Besitzer eines Befreiungs-Ehrenzeichens überschneiden, ist damit zu rechnen, daß maximal 2.000 Rentenbezieher und zwar etwa 1.000 Selbstopfer und 1.000 Hinterbliebene kein Befreiungs-Ehrenzeichen besitzen. Dies ergibt einen weiteren Aufwand von 7,5 Millionen Schilling (1.000 mal 4.000 S plus 1.000 mal 3.500).

Nach Berechnungen im Bundesministerium für Arbeit und Soziales leben derzeit insgesamt etwa 8.500 Inhaber

- 2 -

einer Amtsbescheinigung und 8.500 Inhaber eines Opferausweises. Etwa 3.000 der Inhaber einer Amtsbescheinigung erhalten eine Rentenleistung nach dem Opferfürsorgegesetz, weitere maximal 500 sind wahrscheinlich Besitzer eines Befreiungs-Ehrenzeichens. Wenn man annimmt, daß von den verbleibenden 5.000 Amtsbescheinigungsinhabern etwas mehr als die Hälfte (2.900) um die Ehrengabe ansuchen, ergibt dies einen weiteren Aufwand von 10,15 Millionen Schilling (2.900 mal 3.500 S).

Auch die Gruppe der Inhaber eines Opferausweises überschneidet sich teilweise mit der Gruppe der Besitzer eines Befreiungs-Ehrenzeichens. Es ist damit zu rechnen, daß dennoch etwas mehr als die Hälfte der Opferausweisinhaber (4.700) um die Ehrengabe ansuchen werden. Dies ergibt einen zusätzlichen Aufwand von ca. 11,75 Millionen Schilling (4.700 mal 2.500 S).

Danach ergibt sich ein Gesamtaufwand von 49,4 Millionen Schilling.